



Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

An die Vorsitzende, Frau Barbara Ostmeier

- Per E-Mail -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6866

Bearbeitung:

Jens Handler

Telefon: (0431) 988-1612

Jens.Handler@landtag.ltsh.de

Kiel, 30. November 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz – Drucksache 19/3267)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetz Stellung zu beziehen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Richtig umgesetzt eröffnen digitale Leistungen von und Kontaktmöglichkeiten zu Stellen der öffentlichen Verwaltung die Chance, entsprechende Angebote für viele Menschen zugänglicher und zeitsparender zu gestalten. Viele Menschen mit Behinderungen sind auf einen steten Kontakt zu unterschiedlichen Stellen der öffentlichen Verwaltung angewiesen und können durch die Möglichkeit, Angelegenheiten zeitlich flexibler von zu Hause aus zu gestalten wesentlich entlastet werden.

Zusätzlich können viele Barrieren – beispielsweise auf dem Anfahrtsweg oder in der Kommunikation – durch gut geplante digitale Angebote leicht umgangen werden.

Zwingende Voraussetzung für ein gutes Gelingen ist die Priorisierung einer barrierefreien Angebotserstellung von Anfang an. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass digitale Barrierefreiheit oft als nachrangig und optional betrachtet wird. Hier wäre es wichtig, in dem Entwurf die bestehenden rechtlichen Verpflichtungen analog zu Datenschutzvorgaben zu betonen.

Gleichzeitig ist für Menschen ohne entsprechende Medien- oder PC-Kenntnisse der analoge Weg weiterhin der zugänglichere und daher bei einer Veränderung der Angebotsstruktur zu berücksichtigen.

2. Zu Artikel 1

Nr. 3

Im angefügten Absatz 3 verzichtet der Entwurf auf Ausnahmeregelungen oder Alternativen zu Formularen in einem „barrierefreien, maschinenlesbaren und offenem Format“.

Klare Vorgaben wie diese sind wichtig, um eine zugängliche und zuverlässige Angebotsstruktur zu gewährleisten und daher ausdrücklich zu begrüßen.

Nr. 5b

(Redaktioneller Hinweis)

Um eine einheitliche Formulierung innerhalb des Gesetzes zu gewährleisten, sollte die Formulierung „und beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages“ um die weibliche Form ergänzt und damit der Form des restlichen Entwurfes angepasst werden.

3. Zu Artikel 4

Nr. 6

In dem eingefügten Absatz 4 werden die Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit als Voraussetzungen für „Anwendungen für gemeinsames Arbeiten“ besonders betont.

Es ist davon auszugehen, dass beide Vorgabe auch ohne die besondere Betonung für entsprechende Anwendungen gelten. Sofern an dieser eine besondere Notwendigkeit gesehen wird, entsprechende Vorgaben erneut zu betonen wären hier zwingend ebenfalls auf die Vorgaben gem. § 12b LBBG hinzuweisen.

Andernfalls könnte der Anschein erweckt werden, dass Vorgaben zum Datenschutz

vorrangig zu betrachten seien. Sämtliche Vorgaben sind aber gleichermaßen rechtlich bindend und sollten daher entsprechend dargestellt werden.

Nr. 7

Die Veröffentlichung von genutzter und für die Landesbehörden weiterentwickelte Open-Source-Software ist ausdrücklich zu begrüßen. Investitionen in barrierefrei nutzbare Anwendungen und Anwendungen zur Erstellung barrierefreier Ergebnisse (beispielsweise Dokumente) werden auf diesem Weg auch für die breite Öffentlichkeit nutzbar.

Die Möglichkeit, Errungenschaften in der digitalen Barrierefreiheit für die Bürger*innen zu Verfügung zu stellen, bietet neben einer digitalen Souveränität gleichzeitig die Chance einer inklusiven Digitalisierung.

Sollte das Land diese Chance ergreifen, kann das ein großer Gewinn für viele Bürger*innen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein sein.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Pries